Zusatzerklärung zum Formblatt 1 oder zur Anlage zum Formblatt A Bitte aufmerksam lesen und unterschreiben! Name, Vorname Zum Antrag nach dem BAföG / AFBG vom für den Bewilligungszeitraum: Ich verfüge über Guthaben bei folgenden Banken / Bausparkassen / Versicherungen usw.: Angaben zu Kraftfahrzeugen Ich bin nicht Eigentümer/in eines Kfz. Ich bin Eigentümer/in des/der folgenden Kfz: Kilometerstand Erstzulassung Aktueller Verkehrswert Fahrzeugtyp Fahrzeugtyp Kilometerstand Erstzulassung Aktueller Verkehrswert Der Fahrzeugschein bzw. die Zulassungsbescheinigung Teil I wird in Kopie beigefügt. Hinweise: Bitte auf den Seiten 3 und 4 des Antragsformulars alle Fragen nach dem Einkommen und Vermögen vollständig ausfüllen. Nicht Zutreffendes bitte streichen! Bei Wertpapierdepots/Fondsanlagen muss aus dem Nachweis der Name und die Stückzahl der Aktien/Fondsanteile hervorgehen. Bei Bausparern und Wertpapierdepots ist der Wert zum Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen. Die Jahresbescheinigung aus dem Vorjahr genügt nicht! Bei Lebensversicherungen ist ein Nachweis darüber vorzulegen, ob es sich um eine Lebensversicherung auf Rentenbasis handelt oder um eine Kapitallebensversicherung. Bei Kapitallebensversicherungen muss eine Bestätigung der Versicherung über die eingezahlten Beiträge sowie den Rückkaufswert zum Zeitpunkt der Antragstellung vorgelegt werden. Bei größeren Kontobewegungen (ab ca. 1.000 €) innerhalb der letzten 6 Monate vor Antragstellung sind Nachweise über die Verwendung des Geldbetrages vorzulegen. Erklärung: Hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich alle für die Berechnung der Höhe der Ausbildungsförderung maßgebenden Einkünfte und Vermögenswerte eingetragen und die entsprechenden Nachweise vorgelegt habe. Weitere Vermögenswerte besitze ich nicht. Insbesondere bestehen keine weiteren Bankverbindungen bei Geldinstituten für die keine Bankbestätigung vorgelegt wurde. Mir ist bekannt, dass das Amt für Ausbildungsförderung einen Datenabgleich über Kapitalerträge mit dem Bundesamt für Finanzen durchführt, wozu es nach § 45 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) berechtigt ist. Als Vermögenswerte gelten Girokonten. Sparbücher, Bausparverträge, Anlagen vermögenswirksamer Leistungen, Prämiensparguthaben, Aktien, Fonds, Pfandbriefe, Sparbriefe, Lebensversicherungen u.a. Als Vermögenswerte zählen auch Einlagen, die von anderen Personen (z.B. Eltern, Großeltern usw.) auf

Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden können und dass zu Unrecht bezogene Leistungen zurückgefordert werden.

meinen Namen angelegt wurden.